

Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

1. Psychologische Psychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG Buchstaben a) bis c) erfüllen:

- a) Inländische Diplomabschlüsse im Studiengang **Psychologie** an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, **soweit das Fach Klinische Psychologie** in der Abschlussprüfung eingeschlossen ist.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse im Studiengang ‚Psychologie*‘ sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist. Der Studienabschluss muss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben worden sein.

Den Zugang ermöglichen auch Masterstudiengänge, die eine andere Bezeichnung tragen, sofern sie bis spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden und bislang den Zugang nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) PsychThG in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben. Gleichgestellt sind ferner für denselben Zeitraum Masterstudiengänge, die keine Abschlussprüfung im Fach ‚Klinische Psychologie‘ aufweisen, sofern das Fach ‚Klinische Psychologie‘ im vorangegangenen Bachelorstudiengang mit einer Prüfungsleistung nachgewiesen wird.

**Hinweis: Unter ‚Studiengang Psychologie‘ fallen auch solche Studiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. ‚Psychologie und Psychotherapie‘ oder ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie‘ (im Unterschied zu einer Spezialisierung z.B. ‚Rehabilitationspsychologie‘).*

- b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)
- c) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s.o. Psycholog. Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind auch Masterabschlüsse in Erziehungs -oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit sowie solche Masterabschlüsse, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

- c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik**
- d) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

3. Ausländische Abschlüsse

In den Fällen ausländischer Bildungsqualifikationen [Nr. 1.b), 1.c) und Nr. 2.c), 2.d)] sollte vor Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Äquivalenz des Studienabschlusses eingeholt werden

Das Landesprüfungsamt kann erst dann in die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eintreten, wenn eine Bestätigung einer Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen über die Aufnahme in den Ausbildungsgang vorliegt